

Zwickau und Chemnitz in diesem kaiserlichen Gerichte, der anschwellenden Macht der Wettiner gegenüber, einen starken Rückenhalt geboten hatte; ¹⁾ der das Burggrafthum Meissen neu organisierte hatte, sicher nicht ohne den geheimen Gedanken, der kaiserlichen Autorität einen festen Stützpunkt auch im Meißner Lande zu verschaffen; ²⁾ sollte dieser Markgraf Otto wohl gewagt haben, jenem energischen Kaiser gegenüber, zu Gunsten der Stadt Leipzig Verfügungen zu treffen, wodurch diese Stadt eine Rivalin der drei Reichsstädte werden konnte, wenn er kein andres Recht hierzu gehabt hätte, als das, welches etwa aus seinem markgräflichen Amte herfloß? — Würde nicht, dafern etwa das Grafen- oder gar das Eigenthumsrecht über Leipzig dem Kaiser und Reiche zustanden hätte, derselbe Stadt und Pflege mit zum Pleißner Lande gezogen haben? — Würde nicht die Stadt Leipzig selbst bei Errichtung dieser unmittelbaren Reichsprovinz in ihrer Nähe den Verband mit derselben nachgesucht und durch Kaiser Friedrich, der weder Mühe, noch Kosten scheuete, ihr Gebiet so weit als möglich auszudehnen, ³⁾ auch erhalten haben, wenn nicht Markgraf Otto ganz besonderer Rechte hier besessen hätte, die nicht umzustößen waren? — Das konnten aber eben keine andern sein, als solche, die mit dem Grafenamte im Gau Siusli zusammenhingen.

Fassen wir das nach Halle'schem und Magdeburgischem Vorbilde neu zu constituirende Recht der Stadt Leipzig, welches die ganze bisherige, dem Slaventhum entstammende, Verfassung derselben umgestaltete, näher in's Auge, so finden wir, daß der Markgraf nicht nur das Weichbild der Stadt genau feststellt (bis zur Mitte der Elster und Parthe und bis zum Galgenstein und Steinbruche), sondern derselben auch verspricht, keinerlei Zwangssteuern zu fordern, außer zu den Römerzügen; daß er derselben den Wald Lych (die spätere Burgaue) schenkt und ihr die besondere Gunst verleiht, daß innerhalb des Raumes einer Meile um die Stadt her kein andrer Markt gehalten werden dürfe, welcher Leipzig irgend-

¹⁾ Zimmer: Gesch. d. Pleißnerlands. I (1830), S. 238 ff.

²⁾ Märker a. a. O. S. 296 ff.

³⁾ Schöttgen: Historie Graf Wieprechts v. Groitzsch. Codex Probat. No. V.